

# Benutzungsordnung

## MEDIATHEK DENZLINGEN

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>§ 1 Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 2 Öffnungszeiten</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 3 Anmeldung</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 4 Benutzungsausweis</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 5 Ausleihe, Leihfrist</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 6 Ausleihbeschränkungen</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 7 Vorbestellungen</b> .....	<b>5</b>
<b>§ 8 Auswärtiger Leihverkehr</b> .....	<b>5</b>
<b>§ 9 Verspätete Rückgabe, Einziehung</b> .....	<b>5</b>
<b>§ 10 Behandlung der Medien, Haftung</b> .....	<b>5</b>
<b>§ 11 Schadenersatz</b> .....	<b>6</b>
<b>§ 12 Nutzungsbedingungen für Internet und WLAN</b> .....	<b>6</b>
<b>§ 13 Verhalten in der Mediathek, Hausrecht</b> .....	<b>7</b>
<b>§ 14 Ausschluss von der Benutzung</b> .....	<b>7</b>
<b>§ 15 Inkrafttreten</b> .....	<b>7</b>

# **Benutzungsordnung der Mediathek Denzlingen**

## **§ 1 Allgemeines**

Die Mediathek Denzlingen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Denzlingen. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung und leistet einen Beitrag zur Leseförderung.

Jeder ist berechtigt, die Mediathek und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen. Während des Aufenthalts in der Mediathek Denzlingen und der Nutzung ihres Medienangebots gilt diese Benutzungsordnung sowie die Hausordnung.

Entgelte für die Nutzung der Mediathek werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben. (Anhang)

## **§ 2 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Mediathek werden durch Aushang bekannt gemacht.

## **§ 3 Anmeldung**

(1) Die Benutzerin/Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage des eigenen gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments mit gleichzeitiger Vorlage einer amtlichen Bestätigung des Wohnsitzes an und erhält einen Benutzungsausweis. Die Benutzerin/der Benutzer bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben.

(2) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Mediathek zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Die Benutzerin/der Benutzer der Mediathek bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Ergänzend gilt die Anlage Datenschutz.

(3) Für die Anmeldung legen Minderjährige bis zum 16. Lebensjahr die schriftliche Einwilligung einer erziehungsberechtigten Person vor bzw. deren Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Diese hat sich gleichzeitig für den Schadensfall und hinsichtlich anfallender Entgelte zur Begleichung zu verpflichten.

(4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag einer vertretungsberechtigten Person an.

(5) Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, der Mediathek Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

#### § 4 Benutzungsausweis

(1) Die Ausleihe von Medien der Mediathek ist nur mit einem gültigen Benutzungsausweis zulässig.

(2) Der Benutzungsausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Mediathek. Sein Verlust ist der Mediathek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzungsausweises entsteht, haftet der/die eingetragene Benutzer/in bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter.

(3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzungsausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.

#### § 5 Ausleihe, Leihfrist

(1) Gegen Vorlage des Benutzungsausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.

(2) Die Leihfrist für Bücher beträgt drei Wochen. Für andere Medienarten kann die Leitung der Mediathek kürzere Leihfristen bestimmen. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.

(3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Für einzelne Medienarten kann die Leitung der Mediathek vorübergehend oder ständig die Verlängerungsmöglichkeit einschränken.

#### § 6 Ausleihbeschränkungen

(1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Mediathek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

(2) Für einzelne Medienarten kann die Leitung der Mediathek besondere Bestimmungen festlegen.

(3) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben z. B. für Spielfilme oder Computerspiele sind auch für die Ausleihe der Mediathek verbindlich.

### § 7 Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Mediathek auf Wunsch der Benutzerin/des Benutzers Vorbestellungen gegen Entrichtung einer Gebühr für die Benachrichtigung entgegennehmen.

### § 8 Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Mediathek nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

### § 9 Verspätete Rückgabe, Einziehung

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.

(2) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

### § 10 Behandlung der Medien, Haftung

(1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer schadenersatzpflichtig.

(2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.

(3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Mediathek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(4) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.

(5) Die Mediathek haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Mediathek an Daten, Dateien und Hardware der Benutzerin/des Benutzers entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Mediathek entstehen. Die Nutzung sämtlicher Gegenstände aus der Mediathek der Dinge erfolgt auf eigene Gefahr. Es können keine rechtlichen Ansprüche gegenüber der Mediathek geltend gemacht werden. Insbesondere übernimmt die Mediathek keine Haftung für während des Betriebs oder der Nutzung entstandenen Schäden oder Unfälle.

## § 11 Schadenersatz

(1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Leitung der Mediathek nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

## § 12 Nutzungsbedingungen für Internet und WLAN

(1) Die Internet-PCs und das WLAN stehen allen Mediatheksnutzerinnen und -nutzern zur Verfügung. Die Nutzungsdauer der öffentlichen PCs kann von der Leitung der Mediathek festgelegt werden.

(2) Die Mediathek haftet nicht:

- für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzerinnen und Benutzer
- für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzerinnen/Benutzern und Internetdienstleistern
- für Schäden, die einer/einem Benutzerin/Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen
- für Schäden, die einer/einem Benutzerin/Benutzer durch die Nutzung der Arbeitsplätze in der Mediathek und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen
- für Schäden, die einer/einem Benutzerin/Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

(3) Die Mediathek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.

(4) Die Benutzerin/Der Benutzer verpflichtet sich:

- die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
- keine Dateien und Programme der Mediathek oder Dritter zu manipulieren
- keine geschützte Daten zu manipulieren
- die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Mediathek entstehen, zu übernehmen
- bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen

- das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.

Es ist nicht gestattet:

- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen
- technische Störungen selbstständig zu beheben
- Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den PC-Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern
- an den PC-Arbeitsplätzen kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen
- an den PC-Arbeitsplätzen Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.

#### § 13 Verhalten in der Mediathek, Hausrecht

- (1) Jede Benutzerin/Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Mediathek beeinträchtigt werden.
- (2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen/Benutzer übernimmt die Mediathek keine Haftung.
- (3) Essen und Trinken sowie das Rauchen sind in der Mediathek in der Regel nicht gestattet.
- (4) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Mediathek oder das mit seiner Ausübung beauftragte Personal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

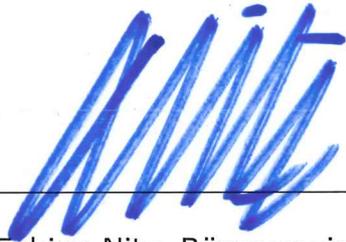
#### § 14 Ausschluss von der Benutzung

Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung und die Hausordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Mediathek ausgeschlossen werden.

#### § 15 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft.

Denzlingen, 10.03.2026



---

Fabian Nitz, Bürgermeister

---

Beschluss GR	10.03.2026
Bekanntmachung Internet	30.03.2026
In Kraft treten am	01.04.2026

## Anhang zur Benutzungsordnung - Gebührenordnung -

in der Fassung vom 10.03.2026 – Inkrafttreten ab 01.04.23026

<b>1. Bibliotheksausweis</b>	<b>Gebühr ab 01.04.2026</b>
Ausweis für 12 Monate für BenutzerInnen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.	20,00 €
Familienausweis	30,00 €
Ausweis für 12 Monate für SchülerInnen, Studierende, Auszubildende, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)	15,00 €
Anmeldegebühr (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)	2,00 €
Ermittlung der aktuellen Adresse	4,00
<b>2. Versäumnisgebühren</b> Bei Überschreitung der Leihfrist fallen Versäumnisentgelte an. Diese entstehen unabhängig von einer schriftlichen Mahnung und betragen für alle am gleichen Datum fälligen Medien:	
Bis zu 9 Öffnungstagen	3,00 €
Ab 10 Öffnungstagen zusätzlich 2,50 €	6,50 €
Ab 20 Öffnungstagen zusätzlich 3,00 €	10,00 €

Ab 30 Öffnungstagen zusätzlich 3,00 €	13,50 €
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren bezahlen die Hälfte	
Abholung durch den Gemeindevollzugsdienst zusätzlich	30,00
<b>3. Verwaltungsgebühren</b>	
Ausstellung eines Ersatzausweises für Erwachsene	4,00 €
Ausstellung eines Ersatzausweises für Kinder und Jugendliche	2,00 €
Pauschaler Kostenersatz bei kleineren Schäden an Büchern und Medien	2,50 €
Einarbeiten eines ersetzten Mediums, je Medium	5,00 €
Vormerken von Medien	1,00 €
Bestellung im auswärtigen Leihverkehr pro Buch	5,00 €